

Tierbestandsmeldung gemäß § 7 Abs.2 der Bundesartenschutzverordnung

Erstmeldung

Folgemeldung

Datum: _____

an den

Name, Vorname: _____

Kreis Recklinghausen
Untere Naturschutzbehörde
70.4 – Landschaftsrecht
45655 Recklinghausen

Adresse: _____

Telefon / Telefax / _____

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

Anzahl - Ifd. Nr. Im Zuchtbuch	Tierart gebräuchlicher Name Wissenschaftlicher Name	Alter Geburts- tag -monat -jahr	Sex m / w unbekannt	Kennzeichen ** vollständige Angaben erforderlich! z.B. offener oder geschlossener Ring, Mikrochip-Transponder, Fotodokumentation / Tierpass	Herkunft z.B. eigene Nachzucht, fremde Nachzucht, genehmigte Einfuhr, Vorerwerb (= vor Unter- schutzstellung)	Nachweise z.B. CITES- / EU-Bescheinigung, Einfuhrgenehmigung (mit Reg.Nr. und ausst.Behörde), Zuchtbestätigung Belege in Kopie beigelegt	Vorbesitzer *** Name und vollständige Adresse <u>bei eigener Nachzucht</u> hier: Angaben zu Eltern- tieren (m / w mit Kennzeichen, Ifd. Nummern im Bestandsbuch), soweit Zuordnung möglich	Zugang am *** Datum	Verbleib *** Erwerber mit Namen und vollständiger Adresse, oder verstorben (tot) oder entwichen	Abgang am Datum
35	Kongo-Graupapagei Psittacus erithacus erithacuis	06.08. 20004	w	Ring geschlossen 10,0 DBNA AZ 01234 04 001	eigene Nachzucht	geschlossene Beringung, Zuchtbuch	M : Z B 678995 Nr. 17 W: AZG 6457 96 0015 Nr. 22	06. 08.04		
3 45 bis 47	Grüner Leguan Iguana iguana		u	ohne	Einfuhr	Einfuhrgenehmigung 23XL45749 Niederlande	Der Zoofachmarkt Thierstr. 7, 24689 Musterstadt	22.12.04		

Die Abgabe nicht rechtzeitiger, nicht richtiger oder nicht vollständiger Anzeigen kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

* mehrere Exemplare dürfen nur dann zusammen gefasst werden, wenn sie nicht gekennzeichnet sind und soweit alle Angaben zu ihrer Herkunft gleichermaßen zutreffen

** Kennzeichen sollten immer abgelesen werden!

*** bei nur Abgangsanzeigen sollen die zum Vorbesitzer und zum Zugangsdatum bereits gemeldeten Angaben nicht wiederholt werden!

Nach der Erstmeldung mitzuteilen sind nur die seit der jeweils letzten Anzeige eingetretenen Veränderungen. Abweichend von der Pflicht zur unverzüglichen Meldung wird Züchtern die Abgabe von monatlichen Zusammenfassungen eingeräumt, die spätestens nach dem Ende der Brut- oder Vermehrungszeit einer Art vorgelegt werden müssen

